

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

12. Januar 2011

Nr. 2 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |        |  |       |
|--------|--|-------|
| 2/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ nach § 3 a Baugesetzbuch (BauGB), hier: geänderte Straßenführung | 2 - 3 |
| 3/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011                     | 4 - 6 |
| 4/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Jägerprüfung 2011  | 7     |

2/2011

Stadt Bad Wünnenberg  
22.12.10  
Der Bürgermeister

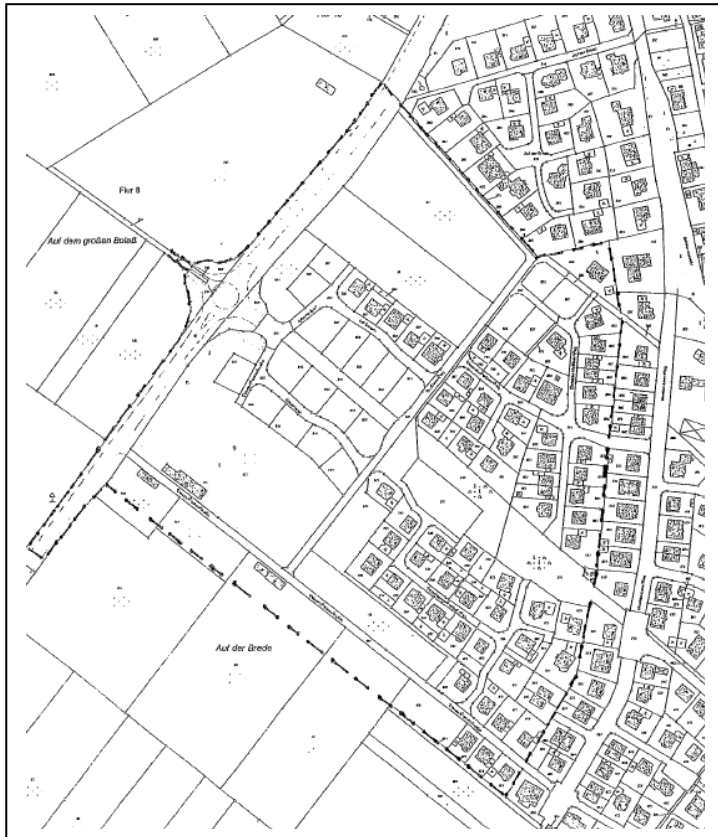
Bad Wünnenberg,

### Öffentliche Bekanntmachung

**6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: geänderte Straßenführung im nördlichen Plangebiet mit entsprechender Anpassung der Baugrundstücke**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 16.12.10 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ einschl. Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ einschl. Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.Menne  
Bürgermeister

3/2011

**Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 18. November 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	698.179 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	698.179 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	657.172 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	637.738 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.500 EUR
--	------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**12. Januar 2011**

**Nr. 2 S. 5**

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Zweckverbandsumlage wird auf 234.872 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2009 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.531	x	2,242193 EUR	=	48.277 EUR
Stadt Delbrück	30.096	x	2,242193 EUR	=	67.480 EUR
Gemeinde Hövelhof	16.021	x	2,242193 EUR	=	35.922 EUR
Stadt Salzkotten	24.813	x	2,242193 EUR	=	55.636 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.290	x	2,242193 EUR	=	27.557 EUR
<u>Summe</u>	<u>104.751</u>	<u>x</u>	<u>2,242193 EUR</u>	<u>=</u>	<u>234.872 EUR</u>

Salzkotten, den 18. November 2010

gez. Reinhold Hansmeier  
Verbandsvorsitzender

gez. Christian Hübner  
Schriftführer

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 16.12.2010 - Az: 20-1514-11 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 03. Januar 2011

Der Verbandsvorsteher

gez.

Michael Dreier

4/2011

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Jägerprüfung 2011**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2011 im Bereich der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn durchgeführt wird:

**1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung:**

Montag, 02.05.2011, 15:00 Uhr

Die Prüfung wird im Schulungsraum der Kreisfeuerwehrzentrale (Flughafenstr. 52) auf dem Gelände des Regionalflughafens Paderborn-Lippstadt in Ahden, Stadt Büren, abgenommen.

**2. Schießprüfung:**

Dienstag, 03.05.2011, ab 09:00 Uhr

Die Prüfung findet auf der Schießanlage der Jagdparcours Buke GmbH im Dunetal bei Buke, Gemeinde Altenbeken, statt.

**3. Mündlich-praktischer Teil der Prüfung:**

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung findet vom 04.05.2011 bis 06.05.2011 von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr statt, und zwar ebenfalls in den Schulungsräumen der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden. Geprüft werden Gruppen von 2 – 3 Kandidaten; die Termine werden nach Abschluss des jagdlichen Schießens am 03.05.2011 festgelegt.

Die weiteren Einzelheiten werden den Bewerbern im Rahmen des Zulassungs-verfahrens mitgeteilt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens Dienstag, 01.03.2011, bei der Kreisverwaltung Paderborn – untere Jagdbehörde -, Büro 715 oder 713, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen.

Dem Antrag beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,- €.

Antragsvordrucke sind bei der Kreisverwaltung Paderborn, untere Jagdbehörde (s.o.), erhältlich oder von der Homepage des Kreises unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) abzurufen.

Paderborn, 29.12.2010

**Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
als untere Jagdbehörde**  
Im Auftrag

gez.  
Temborius